

Bebauungsplan Nr. 121 – Drinhausen-Süd
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Kreisverwaltung Heinsberg, Schreiben vom 27. September 2016
<u>Anschrift:</u>	52523 Heinsberg
<u>Antrag:</u>	Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Das <u>Gesundheitsamt</u> hat keine Einwendungen erhoben. Amt für <u>Umwelt und Verkehrsplanung</u>: Aus den - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Abgrabungsbehörde - von der Straßenbaubehörde des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben. Im Übrigen wird wie folgt Stellung genommen: <u>Untere Wasserbehörde</u> In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Bedenken vorgebracht: Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 13. Jan. 2016. Darin wurde bereits auf die fehlende Entwässerungskonzeption hingewiesen. Auch aus den neu vorgelegten Unterlagen geht das Entwässerungskonzept nicht hervor. Vor einer Aufstellung der Bebauungsplanes Nr. 121 "Drinhausen Süd" ist dem Kreis Heinsberg - Untere Wasserbehörde - ein Entwässerungskonzept für das geplante Industrie- und Gewerbegebiet vorzulegen. <u>Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten</u> Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor. Die <u>Untere Landschaftsbehörde</u> nimmt wie folgt Stellung: Die Kompensationsplanung sieht Maßnahmen im Bereich des westlichen Hangbereichs zum Wurmatal im Bereich Windhausen/Frelenberg auf knapp 4 ha Flächen vor, die von dem Landwirt Hubert Hansgens zur Verfügung gestellt werden. Herr Hensgens besitzt für diese Maßnahmen ein von der Unteren Landschaftsbehörde anerkanntes Ökokonto. Gegen die Beanspruchung dieser Flächen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken, wenn eine Realisierung, wie mit Herrn Hensgens vorbesprochen, zeitnah beginnend in 2-3 Abschnitten durchgeführt und in spätestens 3 Jahren abgeschlossen ist. Gleiches gilt für die von Herrn Hensgens ebenfalls anzulegende Ackerbrache auf der Ostseite des Wurmtals nördlich von Frelenberg. Diese Fläche sollte jedoch bereits im Frühjahr 2017 angesät werden. Die Flächen in der Scherpenseeler Heide sind ebenfalls zur Kompensation geeignet und sollen in der in den Antragsunterlagen beschriebenen Art und Weise, d. h. als Feldgehölz, Grünland und angesätem Blühstreifen (Ackerbrache) hergerichtet werden. Bezüglich des Kompensationskonzeptes bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde insofern keine Bedenken. Die von den Kompensationsmaßnahmen betroffenen Flächen sind bei der Unteren Landschaftsbehörde im Kompensationsflächenkataster bzw. im Kataster

	der Ökokonten digital erfasst. Sollten sich noch Änderungen ergeben, bitte ich um Beteiligung. <u>Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde</u> Gegen die hier vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die in meiner internen Stellungnahme vom 12. Aug. 2016 geäußerten Unstimmigkeiten wurden ausgeräumt. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.		
Beschluss:	Der Stellungnahme wird entsprochen.		
Begründung:	<u>Untere Wasserbehörde</u> Die Untere Wasserbehörde hat in der Stellungnahme vom 13.01.2016 auf den RdErl. D. MURL v. 18. Mai 1998 zum § 51 a LWG hingewiesen. Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wurde dahingehend berücksichtigt, dass im Rahmen des Planverfahrens ein Versickerungsgutachten erarbeitet wurde, um die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachzuweisen. Im Ergebnis kann den Anforderungen des § 51a LWG nachgekommen und das Niederschlagswasser auf dem Plangrundstück versickert werden. Ebenfalls wird auf die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 15.08.2016 verwiesen, nach der eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden muss. Dies wird im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. <u>Untere Landschaftsbehörde</u> Die Hinweise zu der Eignung der Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			

Anlage-Nr.: 5.2 Bebauungsplan Nr. 121 – Drinhausen-Süd Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB			
<u>Antragsteller/in</u> <u>Anschrift:</u>	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 11. Oktober 2016 Postfach 101027, 41010 Mönchengladbach		
<u>Antrag:</u>	Das o.a. Plangebiet schließt im Süden einen Abschnitt der freien Strecke der Landesstraße 225 mit ein. Ferner wird das Plangebiet im Westen von einem Abschnitt der freien Strecke der Landesstraße 164 begrenzt. L 225, Abschnitt 4.1, Station 0,000 bis ca. Station 0,590 L 164, Abschnitt 2, Station 0,000 bis ca. Station 0,220 Baulastträger der Landesstraßen ist das Land Nordrhein-Westfalen. Gegen den Bebauungsplan Nr. 121 werden seitens der hiesigen Niederlassung grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Bei der weiteren Bearbeitung bitte ich jedoch folgende Punkte zu beachten: • Im Rahmen der Erschließung des o.a. Plangebietes werden die Knotenpunkte L 225 / Hubertusstraße / David-Hansemann-Straße und L 225 / L 164, aufgrund der Ausweisung des o.a. Bebauungsplanes und der damit verbundenen zu erwartenden Verkehrsentwicklung, ausgebaut. Ferner wird die Einmündung L 164/ Beschäftigtenzufahrt einschl. Lichtsignalanlage in Höhe der ehemaligen Wirtschaftswegzufahrt neu angelegt. Zu diesen Knotenpunkten sind der hiesigen Niederlassung frühzeitig vor Baubeginn entsprechende Ausführungsplanungen zur Prüfung und Vergabe des Sichtvermerkes vorzulegen. Die geprüften Ausführungspläne werden dann Bestandteil der noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Übach-Palenberg. • Die Kosten für die Aus- bzw. Neubaumaßnahmen an den v.g. Knotenpunkten trägt gemäß § 16 StrWG NRW die Stadt Übach-Palenberg. Die Kosten für die zukünftige Erhaltung und Unterhaltung der zusätzlichen Abbiegespuren bzw. Straßenmehrflächen sind hiernach einmalig an die Straßenbauverwaltung abzulösen. • Anlage "Allgemeine Forderungen Landesstraßen".		
<u>Beschluss:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
<u>Begründung:</u>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung berücksichtigt.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Ausschuss für Bau- en, Stadtentwicklung und Ordnung			
Haupt- und Finanz- ausschuss			

RAT			
-----	--	--	--